

## 1 Allgemeines

Bestellungen von Brütsch Technology AG (im folgenden "BTECH" genannt) bedürfen der Schriftform und beruhen ausschliesslich auf diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit die Bestellung keine abweichenden Regelungen enthält. Falls BTECH vom Lieferanten die Auftragsbestätigung verlangt, kommt der Vertrag erst mit deren Erhalt zustande. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn BTECH sie schriftlich akzeptiert.

## 2 Gegenstand

Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung sind in der Bestellung festgelegt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BTECH.

Als zugesicherte Eigenschaften gelten die in der Bestellung spezifizierten Ausführungs- und Leistungsmerkmale. Als vorausgesetzte Eigenschaften gelten die Tauglichkeit zum Gebrauch, sowie die Ausführung gemäss Normen und Vorschriften gemäss den geltenden Normen und Vorschriften der Schweiz und der EU.

## 3 Verzug

Der Lieferant hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegenzuwirken und BTECH schriftlich darüber zu informieren.

## 4 Lieferung und Eigentumsübergang

Bestellungen unterliegen den Incoterms 2010.

Der Eigentumsübergang erfolgt beim Gefahrenübergang.

BTECH behält sich vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung, Prüfzertifikate oder Dokumentation sowie nicht schriftlich vereinbarte Teil- oder Vorauslieferungen zurückzuweisen oder sie entgegenzunehmen und bis zur ordentlichen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Allfällige Fracht- und Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen, für handelsstatistische Zwecke aber separat auszuweisen. BTECH darf Verpackungsmaterial gegen Gutschrift zurückgeben.

## 5 Exportkontrolle und Zoll

Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listennummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, nicht-präferenzielle Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

## 6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist 30 Tage nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung fällig. BTECH behält sich vor, bei festgestellten Mängeln des Gegenstandes die Zahlung zurückzuhalten.

Unsere Zahlungen erfolgen unabhängig einer Prüfung der Leistung bei uns. Unsere Zahlungen bzw. Teilzahlungen bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Leistung vollumfänglich gewahrt.

## 7 Gewährleistung

Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird wegbedungen. BTECH kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, für ersetzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

## 8 Übereinstimmung mit zwingendem Recht

Die gelieferten Produkte müssen bis zum verwendeten Rohmaterial rückverfolgbar sein. Rohmaterial- oder Komponentenchargen ggfs. der Sterilverpackung sind dem Los des Endprodukts eindeutig zuzuordnen.

Der Lieferant erklärt und garantiert, dass

- Keine Arzneimittel, Derivate aus menschlichem Blut und/oder Blutplasma, Gewebe tierischen Ursprungs, Teil des Produkts sind,
- die Produkte nicht mit Rohstoffen wie Latex oder Phthalaten hergestellt wurden sowie während der Herstellung keiner dieser Stoffe verwendet wurde, um so eine Inkorporation oder Kontamination der Produkte mit diesen Substanzen zu vermeiden,
- keine der aufgeführten Substanzen aus der Richtlinie 2011/65/EU (ROHS) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Geändert durch die RL 2015/863/EU) im Produkt enthalten sind,
- er sich bei der Herstellung der Produkte an die Bestimmungen aus sec. 1502 des Dodd-Frank Act über Konfliktmineralien und der Verordnung 2017/821/EU zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltpflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten hält,
- er bei der Herstellung der Produkte die Anforderungen der Verordnung 1907/2006/EG zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) einhält.
- Sofern der Lieferant als Hersteller i.S. des Medizinproduktrechtes handelt, sind zusätzlich die Anforderungen des schweizerischen Heilmittelgesetzes, des deutschen Medizinproduktegesetzes und der europäischen Medizinprodukterichtlinie 93/42 EWG bzw. der Verordnung 2017/745 über Medizinprodukte einzuhalten.

## 9 Nutzungsrecht an Standardsoftware

Der Lieferant gewährt BTECH das nicht ausschliessliche, übertragbare Recht zur Nutzung der im Bestellgegenstand enthaltenen Standardsoftware für die bestimmungsgemässe Verwendung. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und hält BTECH vor allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte schadlos. BTECH darf zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Softwarekopien herstellen.

## 10 Haftung

Der Lieferant hält BTECH von sämtlichen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter, welche auf das Verhalten des Lieferanten zurückzuführen sind, wie insbesondere Ansprüche aus Produkthaftung, Umweltschutzgesetzgebung und Geistigem Eigentum, frei. BTECH ist verpflichtet, den Lieferanten über Ansprüche, die gegenüber BTECH geltend gemacht wurden, zu informieren.

## 11 Urheberrecht und Geheimhaltung

Alle Rechte an Unterlagen wie Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Software usw., die BTECH dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, verbleiben bei BTECH. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BTECH ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Bestellabwicklung es nicht erfordert. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen BTECH und ihre Kunden in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung nicht genannt werden.

### **12 Datenschutz**

Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher; er erklärt sich damit einverstanden, dass BTECH personenbezogene Daten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann.

### **13 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist der Sitz von BTECH in Beringen. BTECH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht.

Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.